

Gemeinde Keltern

Enzkreis

## SATZUNG

### ZUR REGELUNG DES KOSTENERSATZES FÜR LEISTUNGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR KELTERN

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.V.m. § 36 des Feuerwehrgesetzes (FWG) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 08.05.1989 (GBl. S. 142) hat der Gemeinderat am 09.05.1995 folgende Satzung beschlossen und mit Satzung vom 04.12.2001 zum 01.01.2001 und vom 08.03.2005 zum 01.04.2005 geändert:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Keltern i.S.v. § 2 FWG

(2) Als Leistung gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei Alarmierung wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, sowie das Ausrücken bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierung) durch Privatfeuermeldeanlagen (vgl. § 3 Abs. 2)

#### § 2

##### Kostenfreiheit

(1) Die von der Freiwilligen Feuerwehr Keltern zu leistende Hilfe bei Schadenfeuern (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, sowie der Schutz des Einzelnen und des Gemeinwesens vor hierbei drohenden Gefahren wird in der Gemeinde Keltern grundsätzlich unentgeltlich ausgeführt. Dasselbe gilt für die technische Hilfe zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Notlagen (§ 2 Abs. 1 FWG)

(2) Für Leistungen nach Abs. 1 wird – abweichend von der allgemeinen Regelung – Ersatz der Kosten nach § 5 verlangt

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
2. von dem Fahrzeughalter, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat

3. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten i.S.d. Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders gefährlichen Gütern i.S.d. Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils gültigen Fassungen für gewerbliche und militärische Zwecke entstanden ist.

#### § 3

##### Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger

(1) Für alle andern Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz nach § 5 verlangt

1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;
2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächlich Gewalt über eine solche Sache ausübt oder
3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet

1. Bei Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter;
2. der Auftraggeber einer Leistung;
3. wer wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert und
4. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Überlandhilfe, Amtshilfe

(Abs. 3 hinzugefügt im Rahmen der 2. Änderung vom 08.03.2005 zum 01.04.2005)

(1) Bei Überlandhilfe nach § 27 FWG wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses in seiner jeweils gültigen Fassung nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

(2) Für Kostenersätze beim Einsatz der Feuerwehr zu Überlandhilfen im Enzkreis können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Bei sonstiger Amtshilfe hat die Behörde, der die Hilfe geleistet wurde, die Kosten gemäß Kostensatzung zu tragen.

## § 5

### Berechnung des Kostenersatzes

(1) Soweit in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses in seiner jeweils gültigen Fassung nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

(3) Der Zeitaufwand und die zusätzlichen Kosten für die Reinigung der Fahrzeuge und Ausrüstung bei Starkverschmutzung können angerechnet werden.

(4) Die Kostensätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus

1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen
2. den Ausrückkosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte
3. den Betriebskosten für die eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände
4. den Kilometersätzen für die von den eingesetzten Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke vom Standort zum Einsatzort und zurück und
5. den Kosten, die der Gemeinde bei der Heranziehung fremder Hilfe in Rechnung gestellt werden, wenn die Inanspruchnahme durch die Feuerwehr erfolgte und nicht Kostenfreiheit nach § 2 besteht.

(5) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort berechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort.

(6) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräte und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reise-, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit und Verlust), so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach Abs. 4 zur erstatten. Für die bei kostenpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrags von 10% berechnet.

## § 6

### Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

(1) Der Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

## § 7

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.1995 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Keltern vom 23. August 1988 außer Kraft.

Keltern, den 09.05.1995

Gehring  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Keltern geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

## Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Keltern

### Verzeichnis der Kostenersatzesätze

(Stand 01.04.2005)

Leistungsziffer	Bezeichnung	Einheit	Kostenbeitrag in Euro
<b>1.</b>	<b>Personalkosten</b>		
1.1	je ausgerücktem Feuerwehrangehörigen,	Std.	15,00
1.2	soweit nach § 15 FWG höherer Lohnaufwand entsteht, wird dieser berech- net		
1.3	je angetretenem, jedoch nicht zum Einsatz- ort ausgerückten Feuerwehrangehörigen	Std.	15,00
1.4	<b>Feuersicherheitsdienst je Feuerwehr- angehörigem</b>		
1.4.1	für einheimische Veranstalter	Std.	7,50
1.4.2	für auswärtige Veranstalter	Std.	15,00
1.5	<b>Reinigen von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen bei besonderer Verschmutzung</b>		Zeitaufwand nach Ziff. 1.1 - 1.3
1.6	bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Feuerwehrangehörigen außer- ordentlich verschmutzt wird (Schmutzzula- ge)	Std.	3  Zulage zu Ziff. 1.1-1.2
<b>2.</b>	<b>Fahrzeuge</b>		
2.1	<b>TLF 16 (Tanklöschfahrzeug) und LF 16 (Löschfahrzeug)</b>		
2.1.1	Ausrückkosten	pauschal	75,00
2.1.2	Fahrtkosten	km	4,50
2.1.3	Betriebskosten	Std.	60,00
2.2	<b>LF 8 TS (Löschfahrzeug)</b>		
2.2.1	Ausrückkosten	pauschal	60,00
2.2.2	Fahrtkosten	km	4,50
2.2.3	Betriebskosten	Std.	45,00
2.3	<b>TSF (Tragkraftspritzenfahrzeug)</b>		
2.3.1	Ausrückkosten	pauschal	45,00
2.3.2	Fahrtkosten	km	4,50
2.3.3	Betriebskosten	Std.	25,00
2.4	<b>ELW (Einsatzleitwagen) MTW (Mannschaftstransportwagen) und GW (Gerätewagen)</b>		
2.4.1	Ausrückkosten	pauschal	25,00
2.4.2	Fahrtkosten	km	2,50
2.4.3	Betriebskosten	Std.	10,00
2.5	<b>Bereitstellen von Fahrzeugen</b>		
<b>3.</b>	<b>Geräte</b>		
3.1	Drucklüfter	Betr. Std.	37,50
3.2	Hydroschere (inkl. Pumpe)	Einsatz	37,50
3.3	Hydrospreizer (inkl. Pumpe)	Einsatz	37,50
3.4	TS 8/8 (Tragkraftspritze)	Betr. Std.	25,00
3.5	Mineralölpumpe	Betr. Std.	25,00
3.6	Tauchpumpe	Betr. Std.	25,00
3.7	Wassersauger	Betr. Std.	25,00

<b>Leistungsziffer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Einheit</b>	<b>Kostenbeitrag in Euro</b>
3.8	Pressluftatmer	Einsatz	37,50
3.9	Nachfüllen Atemluftflasche	Einsatz	15,00
3.10	Scheinwerfer ohne Stromerzeuger	Betr. Std.	15,00
3.11	Stromerzeuger bis 5 kVA	Betr. Std.	30,00
3.12	Motorsäge	Einsatz	20,00
3.13	Brennschneidegerät	Einsatz	37,50
3.14	Trennschleifegerät	Einsatz	20,00
3.15	Gasmessgerät	Einsatz	20,00
3.16	Ölaufangbehälter, Ölbindemittel inkl. Entsorgung	Sack	38,00
<b>4. Löschgeräte</b>			
4.1	Kübelspritze	Einsatz	12,00
4.2	Handfeuerlöscher	Einsatz	125,00
4.3	A-Schläuche	Einsatz	8,00
4.4	B-Schläuche	Einsatz	8,00
4.5	C-Schläuche	Einsatz	8,00
<b>5. Fehlalarmierungen</b>			
Bei Feuerwehreinsätzen, die durch Fehlalarmierungen verursacht sind, werden Personal- und Sachkostensätze entsprechend Lfd. Nr. 1 - 4 erhoben			

Die Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Keltern tritt mit Wirkung vom 01.04.2005 in Kraft.

Keltern, den 08.03.2005

gez.  
Ulrich Pfeifer,  
Bürgermeister